



Zusammenfassende Erklärung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Aubach" der Gemeinde Wackersberg gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der sonstigen Träger öffentlicher Belange in dem Bebauungsplan nach Abwägung berücksichtigt wurden.

1. Anlass der Planaufstellung

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt, um im östlichen Bereich (Bauraum 1a und 1b) des Geltungsbereiches die Errichtung eines Doppelhauses und im Bereich des Bauraums 2 die Errichtung eines Einfamilienhauses zu ermöglichen.

Des Weiteren sollen Flächen die bisher als „Öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt waren - in der Realität für diesen Zweck jedoch nicht gebraucht werden - entsprechend Ihrer tatsächlichen Nutzung festgesetzt werden.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Planung handelte sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung i.S.v. § 13a BauGB, weshalb

die Notwendigkeit einer Umweltprüfung entfällt.

Unabhängig davon wurden alle grünordnerischen Festsetzungen aus der Urplanung übernommen und wo nötig ergänzt. Des Weiteren wurde das HQ 100 – Überschwemmungsgebiet des Aubachs als „Sonstiges Planzeichen“ in die Planung aufgenommen.

3. Ergebnis der Abwägungen zu den eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Die eingegangenen Anregungen wurden ausgewertet und bei der weiteren Planung entsprechend des

Abwägungsergebnisses berücksichtigt. Im Einzelnen kann dies den Ergebnisberichten zu den einzelnen Beteiligungsverfahren entnommen werden.

Alle Stellungnahmen wurden umfassend abgewogen.

4. Planungsalternativen

Es war nicht erforderlich Alternativen zu prüfen, da es sich um die Änderung einer bestehenden

Planung handelt und die Nutzungsart dem Charakter der bisherigen Planung entspricht.

Durch die Änderungsplanung ergeben sich gegenüber der Urplanung keine erhöhten Anforderungen.

Wackersberg, den

.....

Jan Göhzold

1. Bürgermeister